

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 23.

Dresden, am 14. Januar.

1840.

Neunzehnte öffentliche Sitzung am 10. Januar
1840.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend. — (Besondere Berathung. §§. 8, 9, 10 und 11).

Abg. Reiche = Eisenstuck: Ich wollte dasselbe rügen. Was der Abg. Schäffer hinsichtlich der Aufnahme der Ausländer gesagt hat, quadriert nicht. Wenn er bemerkt hat, der Sitz der Gewerbe solle in den Städten bleiben, so findet man, wenn man dem Deputationsgutachten in das Gesicht leuchtet, doch sehr wohl heraus, welche Art von Gewerbetreibenden darin sitzen bleiben sollen, und welche man wohl ins Schneckenhaus zurückweisen wird, wenn sie ihre Fühlhörner aufs Land richten wollen. Ich soll nicht verstanden worden sein, glaube aber deutlich genug erklärt zu haben, daß die Anzahl der in §. 8 bezeichneten Handwerker unbeschränkt sein könne, und dann aber zur Durchführung der natürlichen Freiheit und des richtigen Verhältnisses zwischen Stadt und Land es auch nöthig sei, daß keinem Handwerker verwehrt werde, auf dem Lande sich niederzulassen. Ich beantrage auch, daß auch andern Handwerkern gestattet sei, auf das Land zu ziehen, und die Regierung nur entscheiden solle, wenn die Gemeinde ein Bedenken dagegen hat. Dadurch allein ist es zu verhüten, daß die Dorfgemeinden nicht sagen können, wir wollen bloß diejenigen Handwerker aufnehmen, welche uns gefallen; wer kein Geld hat, den weisen wir zurück, der kann in den Städten bleiben. Wenn mein Amendement nicht durchgeht, würde sich eine besondere Petition rechtfertigen lassen, daß den Städten dasselbe Recht gewährt werde, welches dem Lande nach dem Deputationsgutachten gewährt werden soll, daß in den Städten die Stadtverordneten und die Obrigkeit denjenigen nach Belieben zurückweisen können, welcher sich als Handwerker in der Stadt ansiedeln will. Die Gerechtigkeit verlangt, daß dann die Städte dasselbe Befugniß, wie das Land, erhalten, Jeden zurückzuweisen, wenn es beliebt. Wie steht es dann mit der natürlichen Freiheit?

Secretair D. Schröder: Nur eine Bemerkung gegen eine Aeußerung des Abg. Schäffer. Er hat gesagt, es ginge dadurch, daß ein Ausländer sich erst in eine Stadt aufnehmen lasse, und von da sich auf das Dorf wende, für das letztere ein

Vorthheil verloren. Ich kann das nicht begreifen. Wenn die Städte für die Aufnahme eines Ausländers irgend etwas bekämen, ihnen etwas entrichtet würde, so könnte man allenfalls denken, daß sie einen Vorthheil hätten; das findet aber nicht statt. Der Ausländer hat nur verschiedene Papiere vorzulegen, Nachweisung über seine Person zu geben, sein Vermögen zu documentiren; die Stadt selbst hat nichts davon. Wenn er sich alsdann auch auf das Dorf wendet, so kann ich doch in der That nicht begreifen, wo daraus ein Nachtheil für das Land herkommen soll.

Abg. Schäffer: Es ist von pecuniärem Vorthteile nicht die Rede gewesen; ich habe die Vorthteile gemeint, die den Landgemeinden durch das Mandat v. 1831 gegeben werden, nämlich die Untersuchung der Befähigung, die das Mandat in Betreff der Ausländer, wenn sie aufgenommen werden wollen, festgesetzt.

Secretair D. Schröder: Dieselbe Befähigung muß er schon nachweisen in der Stadt; denn auch in den Städten findet dieselbe Bestimmung statt, und ebenso gewissenhaft wie auf dem Lande der Gemeinderath, wird man in den Städten dabei doch auch zu Werke gehen.

Abg. Schäffer: Ich halte diese Sache wirklich nicht von der Art, wie sie von jener Seite vor mir getrieben wurde. Ich habe sie nicht wollen fortstellen, sonst hätte ich müssen den Vergleich, der auf den Gemeinderath angewendet wurde, auf die Corporationen in den Städten, und die städtischen Repräsentanten auch anwenden.

Abg. v. Thielau: Vor allen Dingen muß ich darauf antragen, daß bei der Abstimmung das Reiche = Eisenstuck'sche Amendement getheilt werde, namentlich der Zusatz: „wird andern als den genannten Handwerkern die Aufnahme versagt,“ (S. 314), wird jedenfalls besonders zur Abstimmung gelangen müssen. Wenn ich das voraussetzen kann, so kann ich allerdings das Bedenken des geehrten Abgeordneten Schäffer nicht theilen, namentlich nicht dasjenige, was er hinsichtlich der Ausländer aufgestellt hat. Es soll den Landgemeinden dadurch ohnmöglich gemacht werden, die Qualität eines Ausländers zu beurtheilen? Was sollen die Landgemeinden unbefugt hinsichtlich der Qualität eines Handwerkers beurtheilen? Sollen sie noch ein Meisterstück machen lassen? — etwa einen Tisch, oder eine Commode, wenn er ein Tischler ist? Mir scheint, die Erwerbung des Meisterrechts genügte vollkommen